

Rede

**„Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten
Ermittlungsverfahren – Handlungserfordernisse“**

am 15.11.2006

BKA – Herbsttagung

**„Illegale Migration – Gesellschaften und polizeiliche
Handlungsfelder im Wandel“**

Sehr geehrte.....(Anrede)

1. Einleitung

- Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, in diesem Rahmen praktische Erfahrungen aus dem Ermittlungsalltag in Baden-Württemberg bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels vorzustellen. Dabei werde ich mich insbesondere auf das Thema „Zwangsprostitution“ konzentrieren.
- Nach Darstellung eines komplexen Ermittlungsverfahrens werde ich auch auf Handlungserfordernisse hinsichtlich gesetzgeberischer Aspekte und behördenübergreifende Kooperationsnotwendigkeiten und –formen eingehen.
- Der Handel mit Frauen gehört zu den lukrativsten Betätigungsfeldern grenzüberschreitender organisierter Kriminalität. Die Höhe der kriminellen Gewinne sind immens. Es handelt sich um eine moderne Form der Sklaverei mit menschenverachtenden Folgen. Die OK-Relevanz ist systemimmanent: Es beginnt mit der Anwerbung im Heimatland, setzt sich mit dem Transport nach Deutschland fort, führt zur Prostitutionsausübung und letztlich zum Waschen und Anlegen der Gewinne. Ein Einzeltäter kann dies regelmäßig nicht leisten. Es bedarf vielmehr einer ausgefeilten Logistik zur „Beschaffung“, „Vertrieb“ und „Absatz“ der „Ware“ Mensch.
- Exemplarisch darf ich Ihnen das Ermittlungsverfahren „Voodoo“ der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleuser - GES beim LKA Baden-Württemberg vorstellen. Die GES besteht aus Polizeibeamten/innen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und der Bundespolizeiämter Stuttgart und Weil am Rhein mit Beteiligung der FKS.

2. Erfahrungen und Problemfelder des Ermittlungsverfahrens Voodoo

- Westafrikanische Frauen wurden über Marokko und Spanien nach Deutschland eingeschleust und zwangsweise der Prostitution zugeführt. Die Hauptbeschuldigten waren nicht, wie man vielleicht vermuten würde, Männer, sondern zwei Frauen, die aus Nigeria stammten. Diese wurden von den Opfern mit „Madam“ angesprochen, einer nigerianischen Bezeichnung für Menschenhändler- bzw. Zuhälterinnen. Sie waren vor Jahren selbst nach Deutschland eingeschleust worden und arbeiteten zunächst als Prostituierte. Zur Absiche-

rung ihres Aufenthaltsstatus in Deutschland hatten sie sich im Laufe der Jahre verschiedene Identitäten aufgebaut: Rechtsgeschäfte wie Kontoeröffnungen oder Wohnungsanmietungen wickelten sie mit illegal erlangten britischen Pässen ab. Ihren Aufenthaltsstatus sicherten sie durch Scheinehen mit Deutschen Staatsangehörigen ab.

- Die Opfer wurden bereits vor der Abreise in Westafrika in eine prekäre Zwangslage gebracht: An ihnen wurden Voodoo-Rituale vollzogen: Kopf- und Schamhaare sowie Fingernägel der Opfer wurden abgeschnitten und durch einen Voodoo-Priester „verhext“. Diese Utensilien verblieben in einem Behälter in Nigeria. Den Frauen wurde gesagt, dass bei einem Nichtbefolgen von Anweisungen der *Madams* automatisch der „Wahnsinn“ drohe. Welche Macht damit über die Frauen ausgeübt werden konnte, zeigte sich in den Vernehmungen: Es gelang nicht, detailliertere Angaben zu den Voodoo-Ritualen oder den vermeintlichen Konsequenzen zu erhalten. Sobald das Thema Voodoo angesprochen wurde, waren die Opfer so eingeschüchtert, dass schlichtweg keine Aussagen mehr zu erhalten waren.
- Die Opfer mussten die Kosten für die Schleusung in Höhe von 45.000 Euro/Person durch ihre Arbeit als Prostituierte abbezahlen. Daneben waren wöchentliche Abgaben für Wohnung und Essen von ca. 300 Euro an die Täterinnen zu bezahlen. Die Frauen wurden durch die *Madams* an ständig wechselnde Bordelle im gesamten süddeutschen Raum vermittelt. Eingenommenes Bargeld musste sofort an die *Madams* abgegeben werden. Neben dem Zwang durch den Voodoo-Zauber übten die Täterinnen auch durch sonstige körperliche und seelische Misshandlungen Druck aus, z.B. durch Drohungen oder Schläge .
- Neben den Haupttäterinnen profitierten noch weitere Personen – zum Teil über Jahre hinweg - von der Zwangslage der Opfer.
Legal in Deutschland lebende Schwarzafrikanerinnen überließen Opfern ihre Pässe gegen ein monatliches Entgelt von 300.- Euro, damit diese bei polizeilichen Kontrollen nicht auffielen. Die Tarnung der Opfer war effektiv. Bei mehreren Polizeikontrollen wurde der Ausweismissbrauch nicht erkannt.
- Die spätere rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte trug der gewissenlosen und gewinnorientierten Motivation der Pass-Überlasserinnen Rechnung: Sie wurden nicht nur wegen Urkundsdelikten belangt, sondern insbesondere wegen des Tatbestandes der gewerbsmäßigen

Einschleusung. Vier Pass-Überlasserinnen wurden zwischenzeitlich zu Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 1 ½ Jahren verurteilt.

- Zu Beginn der Ermittlungen stellte sich die Frage der Verfahrensplanung. Opferschutzkonzepte bestehen mittlerweile in beinahe allen Bundesländern mit dem Ziel, die Aussagebereitschaft zu fördern. Die Opfer sind aber häufig aufgrund entsprechender Einschüchterung durch die Täter, aber auch aufgrund ihres illegalen Aufenthaltstitels, nicht zu Aussagen bereit. Im Ermittlungsverfahren Voodoo rechneten wir von Beginn an nicht damit, dass eine Aussage eines Opfers zur Verfügung stehen wird.
Entscheidend für den Ermittlungserfolg war nach unseren Erfahrungen die Schaltung von TKÜ-Maßnahmen bei den Menschenhandelsopfern. Die Opfer wurden von den Täterinnen mit Mobiltelefonen ausgerüstet, damit sie den Frauen Anweisungen erteilen und durch die ständige Erreichbarkeit Druck ausüben konnten.
- Die Opfer telefonierten aber nicht nur mit den *Madams*, sondern vor allem untereinander. Sie unterhielten sich hierbei ausführlich und sehr detailliert über das Verhalten der Täterinnen ihnen gegenüber: So konnte ein genaues Bild darüber gewonnen werden, wie die Opfer eingeschüchtert, bedroht oder körperlich misshandelt wurden. Dokumentiert wurden auch die Geldsummen, die sie an ihre Peiniger übergeben mussten. Der Nachweis des Menschenhandels konnte insbesondere auf diese Erkenntnisse gestützt werden.
- Ein weiteres, erfolgsentscheidendes Kriterium kann nicht hoch genug eingeschätzt werden:
Der Einsatz von erfahrenen muttersprachlichen Dolmetschern. Im EV Voodoo waren über 10.000 Telefongespräche in drei seltenen schwarzafrikanischen Dialekten zu übersetzen.
- Die Dolmetscher mussten die Übersetzungen in Wort und Schrift in deutscher Sprache nachvollziehbar und gerichtsverwertbar wiedergeben. Sie haben einen wichtigen Beitrag zum Gesamtverständnis der Tatabläufe geleistet: Die spezifische Diktionen der Täter - z.B. *Madam* = Zuhälterin – konnten erklärt und gedeutet werden. Schließlich erleichterten die Dolmetscher auch die Entschlüsselung bestimmter Codewörter, wie z.B. das Wort „Schuh“, das „Ausweis“ bedeutet. Mit der Verwendung solcher Begriffe wird u.a. der Grad an Professionalisierung, Tarnung und Abschottung als Kennzeichen für organisierte Kriminalität deutlich.

- Die Verfügbarkeit der Dolmetscher spielte im EV Voodoo eine wichtige Rolle. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Palette verdeckter Ermittlungsmaßnahmen wie z.B. Observationen selten während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden können. Viele dieser Maßnahmen bedingen aber eine Live-Überwachung und -übersetzung der TKÜ. Daraus resultieren im Wesentlichen die Ermittlungskosten in Höhe von über 100.000 Euro.
- Die Beweislage gestattete im Juli 2005 die Festnahme von 8 Tatverdächtigen. In der Hauptverhandlung wurden die Zuhälterinnen zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten verurteilt.
- Diverse Opferschutzorganisationen waren durch uns frühzeitig eingebunden worden. So konnte zunächst eine entsprechende Betreuung sichergestellt werden. In der Folge führten einige Faktoren dazu, dass eine Opferbetreuung scheiterte:
- Die Opfer wurden in drei verschiedenen Bundesländern mit jeweils unterschiedlichen Opferschutzkonzeptionen und –regelungen festgenommen. Da in allen Fällen lediglich die Unterkunft in Ausländer- oder Asylantenheimen der Antreffgemeinde bezahlt wurde, mussten sie nach Beantragung des Asyls in verschiedenen Asylbewerberheimen untergebracht werden. Der einzige Bezugspunkt der Frauen an diesen Orten war aber das Bordell, in dem sie festgenommen worden waren. Sie haben sehr schnell aufgrund der belastenden Situation im Asylbewerberheim zu ihrem Bordell wieder Kontakt gesucht. Hier muss es andere Lösungen geben. Die Opfer dürfen nicht in Asylbewerberheimen mit problematischem Umfeld untergebracht werden. Die Lösung aus einem Bordell-Milieu wird dadurch erschwert. Sinnvoll wäre eine Kostenübernahme und Unterbringung in einem unbelasteten Wohnumfeld.
- Durch die Telefonüberwachung konnten die Hintermänner außerhalb Deutschlands identifiziert werden. Die Täterinnen hatten regelmäßigen Kontakt zu einem schwarzafrikanischen Schleuser in Spanien. Dieser hatte die Opfer aus Marokko über den Seeweg nach Spanien geschleust und dann nach Deutschland weitervermittelt. Die polizeiliche Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden war mustergültig. Die spanischen Behörden leiteten ein eigenes Ermittlungsverfahren ein, das zur Aufdeckung einer nigerianischen Schleusungs- und Menschenhändlerorganisation in Spanien führte. In Anwesenheit deutscher Ermittler wurden in Madrid, Alicante, Malaga, Zaragossa und

Alcala de Henares mehrere Privatwohnungen und Bordelle durchsucht. Es gelang, den mutmaßlichen Kopf der Organisation, einen 36-jährigen Nigerianer, der sich „Der Pastor“ nannte und acht weitere Mitglieder festzunehmen. Die Organisation war seit mehr als 5 Jahren tätig, schleuste ca. 100 afrikanische Frauen nach Spanien ein und vermittelte diese an Menschenhändler in ganz Europa.

- Zur Sicherung der Verbrechensgewinne bedienten sich die *Zuhälterinnen* zunächst der Bargeldtransfersysteme der Kreditinstitute, die mit dem sogenannten Minutenservice werben. Aufgrund der hohen Transaktionsgebühren nutzten sie später die Angebote von nigerianischen „Underground-Bankern“, die sich selbst als die „Westafrika GmbH“ bezeichneten und sich darauf spezialisiert haben, Geldbeträge einzusammeln und gegen eine Provision von 5 – 10 % den Empfängern in Westafrika auszubezahlen. In den Folgeermittlungen ist es gelungen, diese Gruppierung als international organisierte Geldwäscheorganisation zu enttarnen. Durchsuchungen in Deutschland und Irland führten zur Festnahme von fünf Geldwäschern. Sie haben nicht nur Gewinne aus Schleusungsdelikten, Menschenhandel und Zwangsprostitution, sondern auch aus Rauschgiftgeschäften nach Nigeria verbracht. Insgesamt konnten Geldtransfers in Höhe von ca. 3 Mio Euro nachgewiesen werden.

In der Durchführung solcher Verfahren haben die Ermittlungsführer sofort mit internationalen Bezügen und einem kriminellen länderübergreifenden Netzwerk zu rechnen. Solche internationalen Kontakte sowie andere Hinweise aus bestehenden Ermittlungsverfahren müssen umfassend ausermittelt werden. Notwendig ist die Intensivierung einer vertrauensvollen, umfassenden und zielgenauen internationalen polizeilichen Zusammenarbeit der ermittlungsführenden Einheiten durch eine weitgehend direkte und unbürokratische operative Kommunikation.

3. Handlungserfordernisse

- Hier möchte ich zunächst auf Kooperationserfordernisse und – möglichkeiten von Bundes- und Landespolizei sowie der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingehen.

- Der Menschenhandel weist sich überschneidende Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landespolizei sowie der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf. Mit der Einschleusung aus Marokko über Spanien nach Deutschland sind Zuständigkeiten der Bundespolizei und Landespolizei und bei der Ausübung der Zwangsprostitution und der damit verbundenen Fiskaldelikte die Zuständigkeiten der FKS und der Landespolizei gegeben.
- Die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten jeder Behörde ergänzen sich hier komplementär. Das Ermittlungsverfahren Voodoo ist ein besonders prägnantes Beispiel, dass die Einschleusung von Menschen kein Selbstzweck ist, sondern wie in diesem Fall der sexuellen Ausbeutung der Geschleusten im Zielland dient.
- Eine Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen der Länderpolizeien, der Bundespolizei und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist dort geboten, wo gemeinsame Ziele gebildet werden können. Ich plädiere deshalb gerade beim Menschenhandel für eine sehr intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit der beteiligten Behörden.
Die Migration mit ihren Auswirkungen auf Kriminalitätsfelder wird neben der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus eine der größten Herausforderungen der Zukunft werden.
- Im Landeskriminalamt Baden-Württemberg haben wir bereits 1999 gemeinsam mit der Bundespolizei die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser - GES ins Leben gerufen. Die GES analysiert und bearbeitet Organisierte Schleusungskriminalität und alle damit zusammenhängenden deliktsübergreifenden Sachverhalte. Die Beteiligung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wird derzeit umgesetzt, um auch den Bereich der illegalen Arbeitsmigration abzudecken. Dabei ist klar, dass Schwarzarbeit im Schwerpunkt nicht von illegal aufhältlichen Personen begangen wird. Dennoch ist es für eine Bearbeitung dieses Deliktsfeldes unerlässlich, die bei der FKS vorhandenen Informationen für eine qualifizierte Zusammenführung, Auswertung und Analyse zu nutzen. Das vorrangige Ziel dieser Kooperation ist vor allem die Initiierung von Ermittlungsverfahren durch die Zusammenführung und Bewertung der bei allen drei Behörden vorliegenden Informationen. Aufgrund der positiven Erfahrungen habe ich entsprechende Leitlinien des LKA Baden-Württemberg zur behördenübergreifenden partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit entwickelt und in Kraft gesetzt.

- Die Einrichtung des „Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrums Illegale Migration (GASIM)“ war ein wichtiger Schritt, um eine bessere Vernetzung der beteiligten Behörden zu erreichen. Damit ist u.a. gewährleistet, dass durch eine schnelle und konkrete Zusammenführung aller behördenübergreifend vorliegenden Informationen die operativen Ermittlungseinheiten vor Ort unterstützt werden.

- Meine Damen und Herren,

eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung wird durch die polizeiliche Präsenz im Rotlichtmilieu erzielt. Lassen Sie mich es anders formulieren: Wir müssen dorthin gehen, wo Menschenhandel passiert ! Eine starke Polizeipräsenz verunsichert potenzielle Täter und Freier. In Baden-Württemberg können wir dabei auf entsprechend positive Erfahrungen des polizeilichen Ermittlungsdienstes „Prostitution“ in der Landeshauptstadt Stuttgart zurückgreifen. Dieser ist ausschließlich für die Prostitutionsüberwachung in Stuttgart zuständig und ermöglicht durch eine ausgedehnte Präsenz in der Szene und jahrelang gewachsenes Vertrauen einen kontinuierlichen Informationsfluss von Prostituierten zur Polizei. Im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft 2006 führten wir gemeinsam mit der Bundespolizei, der FKS und unseren Nachbarländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern im Rahmen einer sich glänzend bewährenden „Sicherheitskooperation“ einen landesweiten Fahndungstag zur Bekämpfung der Zwangsprostitution durch. Dieser führte zu einer erheblichen Verunsicherung im Rotlichtmilieu und wird deshalb regelmäßig wiederholt.

- Ich komme zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die Arbeit der Polizei bei der Bekämpfung des Menschenhandels mit beeinflussen.
- Zunächst sind dabei die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Telekommunikationsüberwachung zu nennen. Ich habe als ein erfolgsentscheidendes Kriterium beim Ermittlungsverfahren Voodoo die Schaltung von TKÜ-Maßnahmen bei den Menschenhandelsopfern genannt. Nachteilig ist, dass lediglich die qualifizierten Menschenhandelstatbestände mit Verbrechenscharakter wie z.B. die gewerbs- oder bandenmäßige Begehung eine Katalogtat sind. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass die Dimensionen der Straftat in einem frühen Stadium der Ermittlungen oftmals noch gar nicht abzusehen sind. Beim Verdacht auf Menschenhandel sollte in einem frühen Stadium in jedem Fall die Ermittlungsmöglichkeit der Telefonüberwachung zur Verfügung stehen, auch wenn zunächst eine Qualifizierung nicht erkennbar ist.

- Es geht auch um die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes vom 01. Januar 2002. Die Regelungen hat der Gesetzgeber in guter Absicht zum Schutz der Prostituierten erlassen. In der polizeilichen Praxis sind sie aber eher kontraproduktiv. Insbesondere durch die Abschaffung des Tatbestandes der „Förderung der Prostitution“ wurde von der Bordell- und Zuhälterszene der Druck der Strafverfolgung genommen. Die Polizei hat keine Ermittlungsansätze mehr, um in das Rotlichtmilieu einzudringen und damit Verdachtsmomente von Menschenhandelsfällen zu erlangen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass sich die Polizei weitgehend aus dem Prostitutionsmilieu zurückziehen muss. Der im Februar 2005 neu eingeführte Tatbestand der Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) ist kein adäquater Ersatz hierfür. Es muss nämlich nachgewiesen werden, dass der Täter von der Zwangslage der Opfer Kenntnis hatte und sie trotzdem im Bordell beherbergte. Ein solcher Nachweis ist im Ermittlungsverfahren Voodoo bei keinem einzigen Bordellbetreiber gelungen. Damit ist dies in der Praxis eher ein rechtstheoretischer Ansatz.
- Problematisch sehen wir auch die Abschaffung der Pflichtuntersuchung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz für Prostituierte. Bei der Pflichtuntersuchung war ein persönlicher Zugang zu den Prostituierten möglich. Dabei konnten - im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Gesundheitsämtern - entsprechende Hinweise zur Bekämpfung des Menschenhandels erlangt werden. Wir plädieren deshalb nachdrücklich für eine Wiedereinführung dieser Pflichtuntersuchung für Prostituierte.

4. Fazit

Lassen Sie mich ein kurzes Fazit ziehen:

- Der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung beinhaltet zweifellos eine ganz perfide Form der Menschenverachtung. Die Bilder der Flüchtlingsströme auf den Kanarischen Inseln zeigen die wirtschaftliche Not und die Ausweglosigkeit der Menschen aus Afrika. Sie lassen das Reservoir an Mädchen und Frauen für kriminelle Machenschaften von Schleuser- und Menschenhändlerbanden erahnen. Die Bekämpfung des Menschenhandels als besonders menschenverachtende Form der Schleusungsfolgekriminalität verdient deshalb eine strategische Schwerpunktsetzung.
Ich glaube, dass dies und die damit verbundenen langfristigen Auswirkungen nicht wirklich wahrgenommen werden.

- Menschenhandelsverfahren sind schwierig, zeitlich und personell aufwändig und teuer. Die Abläufe des Menschenhandels tangieren jeweils Teilzuständigkeiten von Bundespolizei, Landespolizei und FKS. Diese Voraussetzungen zwingen zu einer Bündelung unserer Ressourcen bei der Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes.
- Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer sind konsequent einzubinden. Nur durch deren begleitende Maßnahmen kann eine Verbesserung des Schutzes von Menschenhandelsopfern erreicht werden.
- Die Aufnahme der Grundtatbestände des Menschenhandels in den Katalog des § 100a StPO und die Wiedereinführung des mit dem Prostitutionsgesetz 2002 abgeschafften Tatbestandes der „Förderung der Prostitution“ sollte aufgrund der vor Ort gemachten Erfahrungen angestrebt werden.
- Deshalb ist es wichtig, dass Bund und Länder die Rechtstatsachensammelstelle (RETASAST) beim Bundeskriminalamt nachhaltig unterstützen. Hier müssen die Erfahrungen aus der Praxis dokumentiert und zusammengefasst werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.